

Stuttgart, 17.09.2018

Förderrichtlinie "E-Lastenräder für Stuttgarter Familien"

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	02.10.2018 26.09.2018

Beschlussantrag

1. Für das Förderprogramm der Landeshauptstadt Stuttgart „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien“ wird die Richtlinie gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart in Kraft und gilt für alle Anträge, die nach Inkrafttreten eingehen.
3. Die Finanzierung erfolgt aus den für diesen Zweck im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellten Mitteln i.H.v. 250.000 EUR im THH 810 – Bürgermeisteramt, Amtsbereich 8107015 – Referat Strategische Planung und nachhaltige Mobilität, Kontengruppe 43100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.
4. Der Vollzug der Förderrichtlinie wird dem Referat Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität (S/OB) übertragen. Der Aufgabengliederungsplan, der Produktplan und ggf. der Dienstverteilungsplan sind entsprechend fortzuschreiben.

Begründung

Auf die GRDRs. 1069/2017 zur Haushaltsberatung 2018/2019 wird verwiesen.

Entsprechend der Berichterstattung in den Haushaltsberatungen hat sich die Stadtverwaltung mit dem Projekt „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien“ beim Bundeswettbewerb „Klimaschutz im Radverkehr“ für modellhafte investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beworben. Leider wurde der eingereichte Antrag vom Projektträger des Ministeriums Ende August 2018 abgelehnt. Begründet wurde die Absage auf Nachfrage mit dem nachvollziehbaren Argument, dass Privatpersonen bei diesem Förderprogramm nicht antragsberechtigt waren. Da die Landeshauptstadt Stuttgart aber mögliche Bundesgelder über das

beabsichtigte eigene Förderprogramm an die Bürger weiterleiten wollte, würde der Bund indirekt Privatpersonen fördern, was den Vorgaben des Förderprogramms widerspricht.

Auch das Land Baden-Württemberg konnte in den vergangenen Monaten nicht dazu bewegt werden, die Förderkriterien seiner Elektrolastenfahrradförderung auf Privatpersonen zu erweitern. Nachdem die Nachfrage der Antragsberechtigten wie beispielweise gemeinnützigen Institutionen, Kindertagesstätten, Handwerksbetrieben und Freiberuflern von Anfang an hoch war, hat sich das Land sogar ziemlich schnell dafür entschieden, die Förderung von anfangs 50 % auf 30 % der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten (ohne Zubehör) bzw. den Förderhöchstbetrag von anfangs 4.000 € auf jetzt 3.000 € zu reduzieren. (Anm.: Durch die Reduzierung der Förderquote auf jetzt 30 % der Anschaffungskosten erhält ein Antragsteller selbst bei einem sehr teuren E-Lastenrad für bspw. 6.000 € nur noch 1.800 €)

Daraufhin hat die Verwaltung die Förderrichtlinie „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien“ (Anlage 1) erarbeitet.

Kern dieser Richtlinie ist die Förderung von Kauf oder Leasing von E-Lastenrädern mit bis zu 2.000 € durch Stuttgarter Familien mit mindestens einem Kind. Davon sollen 1.500 €, maximal aber 50 % des Anschaffungspreises, sofort und 500 € nach 3 Jahren als „Nachhaltigkeitsbonus“ ausgezahlt werden, wenn im geförderten Haushalt in diesem Zeitraum kein Kfz angemeldet war oder in diesem Haushalt in den letzten drei Jahren ein Kfz ersatzlos abgemeldet wurde. Dafür verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger das geförderte E-Lastenrad mindestens drei Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen und durch einen Aufkleber auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Stuttgart hinzuweisen.

Mit den bereitgestellten Finanzmitteln können mindestens 167 E-Lastenräder gefördert werden.

Mit der Förderung von E-Lastenrädern möchte die Landeshauptstadt Stuttgart erreichen, dass weniger Autos in Stuttgart auf den Straßen fahren. Deswegen will die Stadt zum einen die Familien und Alleinerziehende mit einem Bonus fördern, die erst gar kein Auto besitzen. Zum anderen möchte die Stadt diejenigen fördern, die bei der Nutzung des E-Lastenrades feststellen, dass sie ohne ein Auto oder Zweitwagen auskommen und daher ein Kfz abmelden. Dieser Nachhaltigkeitsbonus kommt vor allem auch einkommensschwachen Familien zugute, die meist aus finanziellen Gründen kein eigenes Auto besitzen.

Die Förderrichtlinie soll unmittelbar nach der Beschlussfassung durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Um Ungerechtigkeiten in der Anfangsphase zu verhindern, sollen alle bis zum 31.10.2018 eingehenden Anträge als gleichwertig behandelt werden und auf jeden Fall, ggf. eine reduzierte Förderung erhalten. Erst für Anträge ab dem 01.11.2018 soll dann das sogenannte Windhundprinzip, bis die Fördersumme ausgeschöpft ist, angewendet werden.

Da der Aufgabengliederungsplan keine Regelung über die Zuständigkeit zu einer solchen Förderung enthält, legt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates für diese Förderrichtlinie fest, dass die Zuschussgewährung durch das Referat Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität (S/OB) erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Zur Initiierung und Umsetzung der städtischen Förderrichtlinie „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien“ stehen im Teilergebnishaushalt 810 - Bürgermeisteramt, Amtsbereich 8107015 – Referat Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität, Kontengruppe 43100

– Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, 250.000 € zur Verfügung. Mit diesen Finanzmitteln können mindestens 167 E-Lastenräder bezuschusst werden.

Für die Summe der unter den genannten Voraussetzungen nach drei Jahren Nutzung in Aussicht gestellten Umweltprämie wird mit 42.000 € (50 % der geförderten E-Lastenräder mal 500 €) gerechnet. Dieser Betrag soll in den Jahren 2021/2022 über das laufende Budget von S/OB abgewickelt werden.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referate AKR und WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Fritz Kuhn
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - Förderrichtlinie "E-Lastenräder für Stuttgarter Familien"

